1. Ausfertigung

S A T Z U N G

der Stadt Wesel über Vorhaben im Außenbereich im Gebiet "Kiek in den Busch"

- Außenbereichssatzung Nr. 3 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 31.1.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan (Bestandteil der Satzung) dargestellt.

§ 2
Sächlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

§ 3
Festsetzungen

(1) Bei Vorhaben im Nahbereich der B 58 sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

(2) Bauvorhaben sind zur freien Landschaft hin mit standortgerechten heimischen Gehölzen einzugrenzen.

(3) Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich nach der Eigenart der Umgebung.

(4) Die in dem Plan nach § 1 dargestellten Rasterflächen sind Flächen für die die bauliche Nutzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnG ausgeschlossen ist.

§ 4
Öffentliche Belange

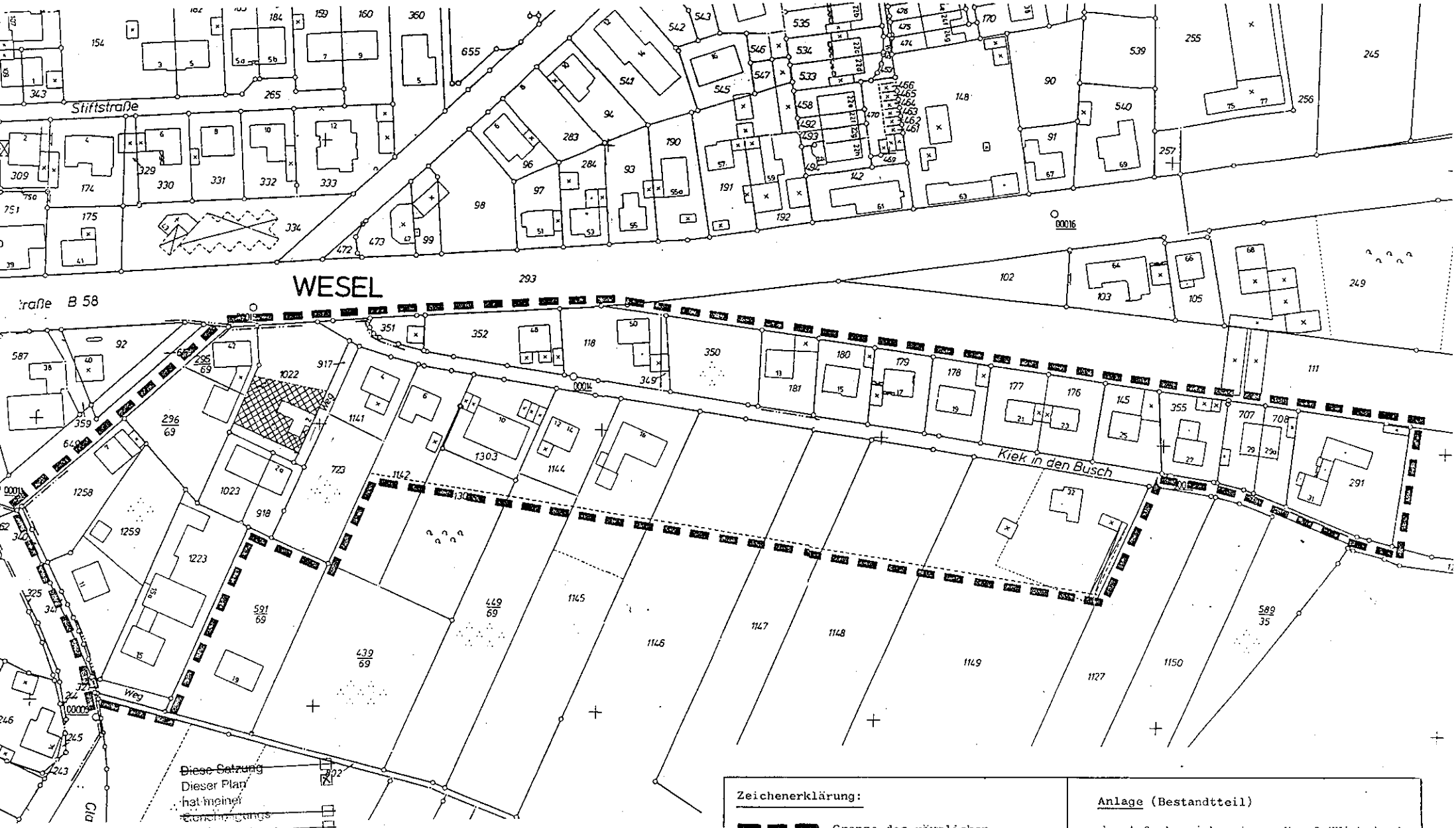
Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wesel, den 1. 2. 1995

Bürgermeister



Zeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Fläche, für die die bauliche Nutzung ausgeschlossen ist.

Fotografische Verkleinerung einer maßstabsgenauen Katasterkarte.

Anlage (Bestandtteil)

der Außenbereichssatzung Nr. 3 "Kiek in den Busch" der Stadt Wesel, beschlossen vom Rat der Stadt Wesel in der Sitzung am 31.1.95.

Wesel, den 1.2.1995 Bürgermeister

1. Ausfertigung

Satzung

der Stadt Wesel über die teilweise Aufhebung der Satzung über Vorhaben im Aussenbereich im Gebiet „Kiek in den Busch" – Aussenbereichssatzung Nr. 3.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NW. S. 590), und auf Grund des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fasung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) hat der Rat der Stadt Wesel in der Sitzung am 25. 09. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich, der in der als Anlage beigefügten Karte (Satzungsbestandteil) umgrenzt ist, wird die Aussenbereichssatzung Nr. 3 „Kiek in den Busch" aufgehoben. Betroffen sind die Grundstücke in der Gemarkung Obrighoven, Flur 10, Flurstücke 295/69, 296/69, 1223, 1259 und 1343 bis 1347.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Wesel, den 26.09.2001

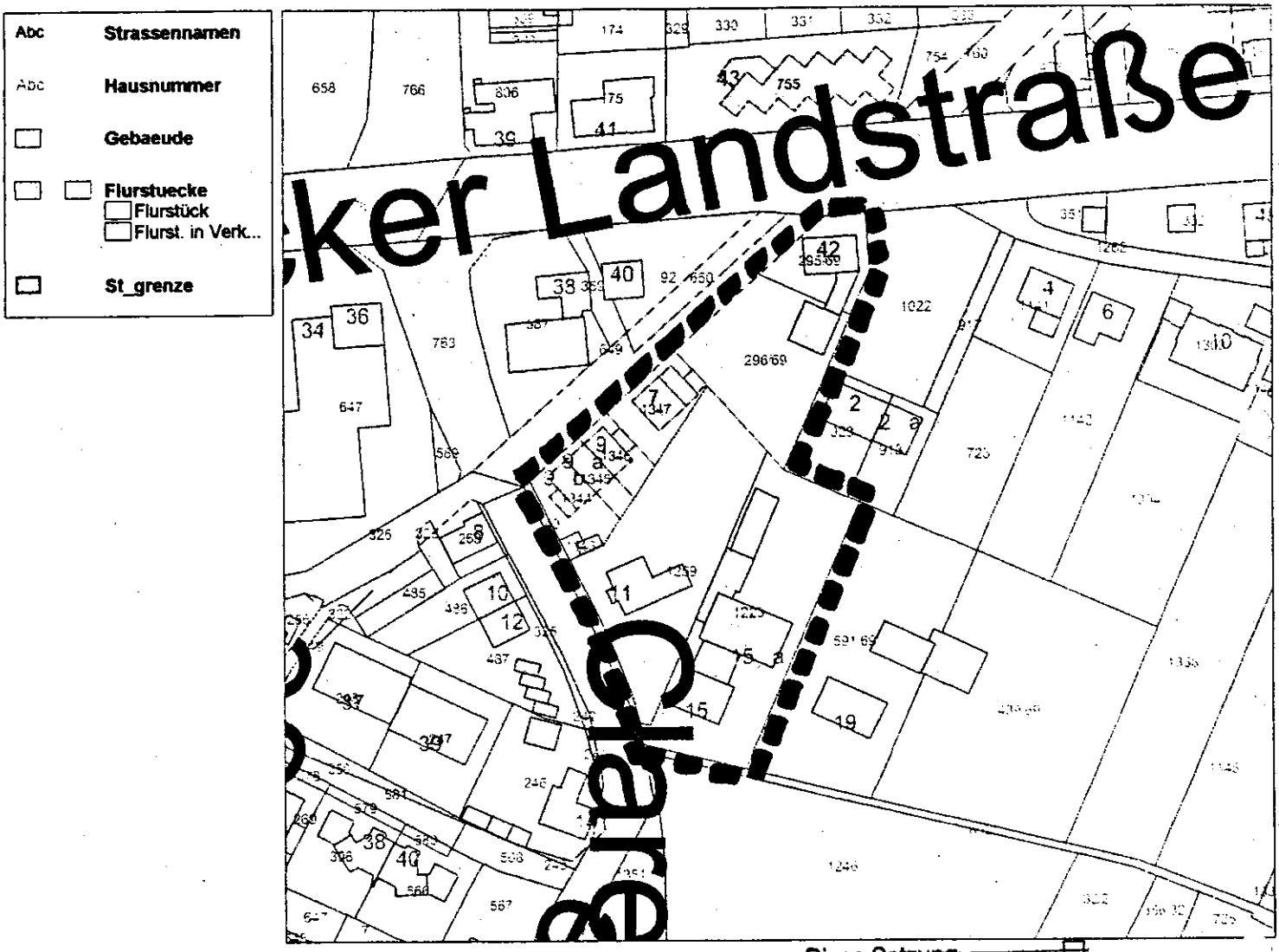
Schroh
Bürgermeister

STADT WESEL 23

Diese Satzung [X]
~~Dieser Plan~~ []
hat meiner
Genehmigungs- [X]
~~Zustimmungs-~~ []
verfügung vom heutigen
Tage zugrunde gelegen
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 28.11.2001
Az.: 35.2 – 04.27 (WES 0001)
Im Auftrag
Bezirksregierung

Bezirksregierung Düsseldorf

Anlage



Diese Karte ist Bestandteil der Satzung der Stadt Wesel über die teilweise Aufhebung der Satzung über Vorhaben im Aussenbereich im Gebiet „Kiek in den Busch" – Aussenbereichssatzung Nr. 3 - , beschlossen vom Rat der Stadt Wesel am 25.09.2001

Wesel, den 26. 09. 2001

STADT WESEL

Schrob
Bürgermeister